

VERANSTALTER-HAFTUNGSFREIZEICHNUNGSKLAUSEL

(Geschlossene Sportstätten)

Unbeschadet allfälliger Ansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden verzichtet der Zuschauer im Zusammenhang mit Sachschäden auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters zugrunde liegen.

Insbesondere jedoch verzichtet der Zuschauer auf jegliche Ansprüche auf Ersatz im Zusammenhang mit Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Vermögensgegenständen.

In jedem Fall wird im Zusammenhang mit Sachschäden die Haftung des Veranstalters auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung mit einer Höhe €, von

betragsmäßig beschränkt, wobei den Zuschauer die Beweislast für ein allfälliges leicht fahrlässiges Verhalten des Veranstalters trifft.

(Diese Freizeichnungs-, also Haftungseinschränkungsklausel sollte entweder im Programmheft oder auf Eintrittskarten, jedenfalls so auffällig und so oft wie möglich abgedruckt werden.)

Dieser Entwurf versteht sich als Unterstützung, nicht als Empfehlung.

Präsident RA Mag. Dr. Peter Lechner, tiSport